



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5075

Alle Abg

28. April 2021

Seite 1 von 2

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1, 2 und 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen den o.g. Gesetzentwurf, der am heutigen Tag den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung übersandt wird, zur Kenntnis.

Die Vereinbarung zur Migrationspolitik und Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in Nordrhein-Westfalen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2020 soll im Rahmen einer Novellierung des FlüAG umgesetzt werden. Weitere vorgesehene Änderungen des FlüAG betreffen Regelungen zum Datenschutz, zum Verfahren zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten, zum Rückforderungsverfahren und erforderliche Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen.

Im Mittelpunkt der Novelle stehen folgende Änderungen:

Seite 2 von 2

- Differenzierte Anpassung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung entsprechend der Empfehlung von Herrn Professor Dr. Lenk, Universität Leipzig, von einer bislang für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen einheitlich auf 866 Euro/Monat festgesetzten Pauschale auf eine Pauschale für kreisangehörige Gemeinden in Höhe von 875 Euro/Monat und für kreisfreie Städte in Höhe von 1.125 Euro/Monat. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 10.500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13.500 Euro. Die Pauschale wird letztmals in dem Monat gezahlt, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt.
- Einführung einer einmaligen Pauschale in Höhe von 12.000 Euro für nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig werden.
- Einmalzahlungen für Bestandsgeduldete in den Jahren 2021 bis 2024 von jeweils 175 Mio. Euro (2021/2022) und 100 Mio. Euro (2023/2024) sowie Definition des Verteilschlüssels.
- Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend zum 1.1.2021.

Ich bitte darum, dieses Schreiben auch den Vorsitzenden der Fraktionen zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

A Problem

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) normiert die Zuständigkeit der Gemeinden für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten die Gemeinden eine pauschale anteilige Kostenerstattung (FlüAG-Pauschale). Seit dem 1. Januar 2017 erhalten die Gemeinden eine FlüAG-Pauschale pro zugewiesenem und anwesendem Flüchtling in Höhe von monatlich 866 Euro. Ausgenommen sind diejenigen ausländischen Personen, die ihren Lebensunterhalt vollständig selber bestreiten können.

Orientiert an dem Ergebnis einer wissenschaftlichen Begutachtung der über das gesamte Jahr 2017 bei den Kommunen durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen bedarf es einer differenzierten Anpassung der Höhe der Pauschale.

Die Pauschalerstattung des Landes endet nach bisherigem Recht im Falle eines negativ beschiedenen Asylantrags spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Insoweit werden von der geltenden Erstattungsregelung auch Geduldete nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes im Umfang von maximal drei Monatspauschalen in die Pauschalerstattung einbezogen. Die Höhe der Erstattung von maximal drei Monatspauschalen für Personen, die zwar vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber nicht freiwillig ausreisen oder aus unterschiedlichen Gründen nicht rückgeführt werden können und somit eine Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten, wird auf der Grundlage der seit Inkrafttreten der Regelung gewonnenen Erfahrungen als nicht ausreichend angesehen.

Die FlüAG-Pauschale ist eine anteilige pauschale Erstattung für die Aufwendungen, welche den Gemeinden in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen. Vor diesem Hintergrund gilt es, den Personenkreis, für den die FlüAG-Pauschale zu zahlen ist, präziser zu fassen.

Für das seit Januar 2017 praktizierte IT-unterstützte Bestandsmeldeverfahren, welches alle nordrhein-westfälischen Kommunen zur Meldung der nach dem Gesetz zahlungs- und anrechnungsrelevanten Personen nutzen, sind auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen spezielle datenschutzrechtliche Regelungen vorgesehen.

Die Fristen für die Beantragung von Mitteln des Härtefallfonds, dies sind Mittel des Landes für Kommunen in Fällen außergewöhnlich hoher Krankheitskosten, haben sich als nicht ausreichend praxisgerecht erwiesen.

Zudem bedürfen einige Vorschriften der redaktionellen Änderung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

B Lösung

Die Landesregierung hat im Dezember 2020 mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Städte- tag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW) die nachfolgende Verein- barung getroffen:

„Die Landesregierung anerkennt die hervorragende Arbeit der Kommunen im Zusam- menhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen. Ziel von Landesregie- rung und Kommunen ist es, Migration im Rahmen der bundes- und europarechtlichen Rahmenbedingungen besser zu ordnen. Durch eine verbindlichere Integrationspolitik müssen die Potenziale der auf Dauer in Nordrhein-Westfalen bleibenden Menschen ziel- genauer gefördert werden und durch ein verbessertes Rückführungsmanagement Men- schen ohne Bleibeperspektive konsequenter zurückgeführt werden. Dabei muss es insge- samt zu einer fairen Lastenverteilung zwischen den politischen Ebenen kommen.

Vor diesem Hintergrund verabreden Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände die folgende Vereinbarung:

1. Die Landesregierung setzt den 2018 begonnenen Asylstufenplan konsequent fort, um Kommunen organisatorisch und damit auch finanziell zu entlasten. Dazu zählt insbeson- dere:
 - Die Beschleunigung von Asylverfahren für Bewerber mit geringer Bleibeperspek- tive durch die mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ge- troffene Verwaltungsvereinbarung;
 - Die erhebliche Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen von Be- werbern mit ungeklärter bzw. geringer Bleibeperspektive und damit geringerer Zu- weisung dieses Personenkreises an die Kommunen;
 - Die weitere Steigerung von direkten Rückführungen aus den Landeseinrichtungen von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren.

2. Durch den Ausbau auf nunmehr fünf Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) verfügt jeder Regierungsbezirk über eine ZAB. Diese werden die Kommunen in zentralen Bereichen der Rückführung noch intensiver und systematischer unterstützen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Bereiche Passersatzpapierbeschaffung sowie Flug- und Transportma- nagement. Für das Rückführungsmanagement etabliert das Land ein modernisiertes Bu- chungssystem, das die kommunalen Ausländerbehörden zusätzlich entlastet. Zudem wird künftig das Instrument des Ausreisegewahrsams noch effektiver und konsequenter ange- wandt, um in problematischen Fällen die tatsächliche Rückführung sicherzustellen. Eine noch engere Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch von kommunalen Ausländer- behörden und den ZAB wird sichergestellt.

3. Neben einem präziseren und effizienteren Rückführungsmanagement muss der Kreis der Bestandsgeduldeten auch dadurch reduziert werden, dass gut integrierte Geduldete ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Die Erlasslage der Landesregierung wird weiter präzisiert. Wichtige Instrumente hierfür sind die Regelungen zu den §§ 25a, b des Aufent- haltsgesetzes bzw. die Norm des § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (i.V.m. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK). Die Möglichkeiten dieser Regelun- gen werden von den kommunalen Ausländerbehörden konsequent geprüft und die vorhan- denen Spielräume ausgeschöpft. Aufgrund der Neuregelung zu den Kosten der Unterkunft

besteht auch ein fiskalischer Anreiz, integrierte Geduldete in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs (SGB) zu überführen.

4. Ab 2020 finanziert das Land jeweils für die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden 200 Stellenanteile. Dafür stellt das Land in 2020 5 Mio. Euro, in 2021 7,5 Mio. Euro und in 2022 10 Mio. Euro zur Verfügung.

5. Die Landesregierung führt in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden jährlich Monitoring-Gespräche mit den Leitungen der Kommunalen Ausländerbehörden, um die Erfahrungen mit dem verbesserten Rückführungsmanagement und der Erlasslage zu evaluieren und gegebenenfalls notwendige Nachsteuerungen zu erörtern.

6. Die verabredeten Schritte sind geeignet, die Zahl der Bestandsgeduldeten erheblich zu reduzieren. Langfristiges Ziel ist eine Halbierung. Allerdings ist dieses Ziel nicht kurzfristig zu erreichen und hängt wesentlich von Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs von Land und Kommunen (z.B. fehlende Rücknahmebereitschaft/Rücknahmeabkommen Herkunftsländer, Stichtagsregelung durch den Bund) ab. In Anerkennung dieser Tatsache und der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen zur Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. Euro in 2021 und 2022. Im ersten Quartal 2023 findet eine Evaluierung von Land und Kommunen statt, um zu prüfen, wie sich die Zahl der Bestandsgeduldeten und ggfs. die Finanzierung durch den Bund verändert hat und ob bzw. in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land auch in der Zukunft weiterhin notwendig ist. In jedem Fall sagt die Landesregierung für 2023 und 2024 jeweils eine Unterstützung von 100 Mio. Euro zu.

7. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird neu geregelt. Nach Abschluss der Erhebung der flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen („Ist-Kosten- Erhebung“) und Vorlage des Gutachtens über die „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) auf Grundlage eines „Pauschalerstattungssystems“ durch Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig werden die Vorschläge des Gutachtens 1:1 umgesetzt. Das bedeutet konkret eine Erhöhung auf

- 10 500 Euro/Jahr für kreisangehörige Gemeinden
- 13 500 Euro/Jahr für kreisfreie Städte

8. Auch wenn das Gutachten keine Aussage über die Kostenerstattung für Geduldete trifft, wird sich das Land deutlich stärker als in der Vergangenheit finanziell an den Kosten für die Personengruppe der neuen Geduldeten beteiligen. Gleichzeitig soll der beiderseitige Verwaltungsaufwand minimiert werden. Dies wird durch eine Einmalpauschale für künftige Geduldete gewährleistet. Die gewählte Pauschale von 12 000 Euro entspricht etwa der Verlängerung des Zahlungszeitraums von derzeit maximal drei auf etwa vierzehn Monate nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht. Sollte der/die Geduldete vor Ablauf der vierzehn Monate das Land verlassen oder einen gesicherten Aufenthaltstitel erhalten haben, verbleibt die Pauschale dennoch vollständig bei der Kommune. Bei dieser Pauschale wird nicht zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung wird das FlüAG in folgenden Punkten geändert:

Zum einen wird die FlüAG-Pauschale beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rückwirkend ab 01.01.2021 von derzeit 866 Euro/Monat auf 875 Euro/Monat pro berücksichtigungsfähiger,

einer kreisangehörigen Kommune zugewiesener und dort anwesender Person festgesetzt. Für die einer kreisfreien Stadt zugewiesenen berücksichtigungsfähigen Personen wird die Pauschale rückwirkend ab 01.01.2021 auf 1 125 Euro/Monat festgesetzt.

Zum anderen erhalten die Kommunen künftig für jede vollziehbar ausreisepflichtige Person nach Beendigung der monatlichen Zahlungen des Landes eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro. Diese Zahlung erfolgt unabhängig von etwaigen Gründen, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen können (rechtliche oder faktische Hindernisse) und auch unabhängig davon, ob und wann im Einzelfall der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Person im Bundesland Nordrhein-Westfalen endet. Die Einmalzahlung in Höhe von 12 000 Euro gilt für alle berücksichtigungsfähigen Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

Das Meldesystem für die Zahl der Flüchtlinge soll präzisiert werden, ebenso die Abwicklung von Rückzahlungen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 zwei Einmalzahlungen an die Kommunen in Höhe von je 175 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 vor und zwei weitere Einmalzahlungen in Höhe von je 100 Mio. Euro, die jeweils im Jahr 2023 und im Jahr 2024 zugewiesen werden.

Für die Zuweisung wird der Verteilschlüssel entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pauschalen nach § 4 Absatz 1, welche die Gemeinden in den Jahren 2018-2020 für Personen mit Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Bestandsstatistik des FlüAG-Meldeverfahrens zum Stand 30. Juni 2021. Mit den Einmalzahlungen beteiligt sich das Land an den Ausgaben der Kommunen für in den Kommunen lebende geduldete Personen.

In das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird eine Datenschutzregelung einschließlich einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen, die sämtliche im Zusammenhang mit dem Bestandsmeldeverfahren datenschutzrechtlich relevanten Regelungen treffen soll.

Für das Verfahren zur Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten an die Kommunen werden praxisgerechte Fristen festgelegt.

Darüber hinaus werden redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Differenzierung und Erhöhung der monatlichen Pauschalen sowie die Einführung der einmaligen Pauschale in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, führen in den kommenden Jahren zu Mehrausgaben, deren Höhe von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abhängig ist.

Der Schätzung des Mehrbedarfs für die Erhöhung der Pauschale und für die Einmalzahlung in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, wird eine auf der Grundlage der Entwicklung der Bestandszahlen der Jahre 2018, 2019 und 2020 erfolgte Fortschreibung für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 zugrunde gelegt. Entsprechend den Bestandszahlen der letzten Jahre wird dabei ein auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallender Anteil in Höhe von 64 % und ein auf die kreisfreien Städte entfallender Anteil in Höhe von 36 % angenommen.

Für die Erhöhung der monatlichen Pauschalen wird folgender Mehrbedarf prognostiziert:

2021: 36 Mio. Euro

2022: 29 Mio. Euro

2023: 25 Mio. Euro

2024: 25 Mio. Euro

Für die einmaligen Pauschalen in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, wird folgender Mehrbedarf prognostiziert:

2021: 65 Mio. Euro

2022: 65 Mio. Euro

2023: 65 Mio. Euro

2024: 65 Mio. Euro

Ferner entstehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Ausgaben in Höhe von jeweils 175 Mio. Euro und in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Ausgaben in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro für die in diesen Jahren vorgesehenen Einmalzahlungen für Bestandsgeduldete.

Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen im FlüAG-Meldeverfahren (Programmierung) entstehen darüber hinaus nach vorläufiger Schätzung einmalige Kosten in Höhe von 750.000 Euro. Für den laufenden Betrieb des Meldeverfahrens ist auch in der neuen Version in Anlehnung an die Erfahrungswerte des Betriebs und der Weiterentwicklung der aktuellen Software weiterhin mit Ausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das im Prinzip unverändert bleibende monatliche Meldeverfahren zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale hat sich seit dem Start zum 1. Januar 2017 bewährt. Die Umstellung der Finanzierung von nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig werden- den Personen auf eine Einmalzahlung kann - zumindest zu Beginn des der neuen Regelung angepassten Meldesystems – vorübergehend zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Gemeinden und auch für das Land führen. Mittel- und langfristig ist durch die Umstellung der Landeszuweisungen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen auf eine Einmalzahlung mit einem geringeren Verwaltungsaufwand im Vergleich zur vorherigen maximal dreimaligen Monatsmeldung in den Gemeinden und auch beim Land zu rechnen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung des Gesetzes zur Änderung des FlüAG (Artikel 1) erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt. Die Regelungen über Ausgleichszahlungen (Artikel 2) sind demgegenüber bis Ende 2024 befristet.

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird jeweils das Wort „Asylgesetz“ durch die Wörter „des Asylgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und jeweils die Angabe „AufenthG“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „AufenthG“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ durch die Wörter „bis einschließlich des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 kann“ die Wörter „von der Bezirksregierung Arnsberg“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden melden monatlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 4 auch die relevanten Daten der Personen nach den Sätzen 1 und 2.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind

1. Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und
2. Personen, die unter Anrechnung auf die Zuweisungsquote in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird mit Wirkung ab Januar 2021 festgesetzt auf 875 Euro pro Person, die einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen ist, und auf 1 125 Euro pro Person, die einer kreisfreien Stadt zugewiesen ist.“

c) Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) mit Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt,“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden und bis zum Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die Voraussetzungen für die monatliche Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro. Dies gilt auch für die in § 2 Nummer 1a genannten Personen. Soweit für Monate des Jahres 2021 bereits Pauschalen für vollziehbar Ausreisepflichtige gezahlt wurden, sind diese zu verrechnen. Für jede Person kann nur einmal die Pauschale in Höhe von 12 000 Euro gewährt werden.

(7) Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 6 ist insbesondere der Abgleich mit den für die jeweilige Person im Ausländerzentralregister für den Meldemonat gespeicherten Daten einschließlich nachträglich erfolgter Eintragungen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und ihm werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Anspruch auf Auszahlung der monatlichen Pauschale und der einmaligen Pauschale nach Absatz 6 relevante Änderungen im Ausländerzentralregister auch mit Wirkung für die Vergangenheit nachzuverfolgen. Soweit sie feststellen, dass die Voraussetzungen für bereits ausgezahlte Monatspauschalen nicht vorliegen, haben sie im Rahmen des Meldeverfahrens unaufgefordert eine Korrekturmeldung abzugeben. Die Verpflichtung zur Nachverfolgung und zur Abgabe von Korrekturmeldungen endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:

„(9) Soweit die Auszahlung einer pauschalierten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte oder der Rechtsgrund nachträglich wegfällt, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten. Rückforderungsansprüche verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde, es sei denn, dass sie von der jeweiligen Bezirksregierung vorher geltend gemacht wurden. Die Vorschriften über die Jahresfrist gemäß § 48 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.“

5. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1.1.2005“ wird jeweils durch die Angabe „1. Januar 2005“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „AufenthG“ wird jeweils durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

cc) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt oder

c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird. Voraussetzung für zusätzliche Finanzmittel ist, dass

1. die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie
2. die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), mit den dort genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes

für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches in teilstationären oder stationären Einrichtungen erbracht werden und für die nicht die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Absatz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig sind. § 4 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 und 1a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten sind.“

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der beteiligten Behörden, insbesondere zur Erfüllung ihrer Prüfungs- und Mitteilungspflichten, erforderlich ist. Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere der Kreis der Betroffenen, die Art der Daten, die erhoben und verarbeitet werden dürfen, Anlass und Zweck der Datenverarbeitung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten und ihre Form sowie verfahrensbezogene Einzelheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des monatlichen Meldeverfahrens, festzulegen.“

Artikel 2 Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

§ 1 Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

(1) Neben der pauschalierten Landeszuweisung nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Gemeinden im Jahr 2021 und im Jahr 2022 Zuweisungen in Höhe von jeweils 175 Millionen Euro sowie im Jahr 2023 und im Jahr 2024 Zuweisungen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro zur finanziellen Entlastung bei ihren Aufwendungen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis zum 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde.

(2) Die Zuweisungen werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pauschalen nach § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, welche die Gemeinden in den Jahren 2018-2020 für Personen mit Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, verteilt. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik zum Stand 30. Juli 2021.

(3) Die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung kann das für Flüchtlinge zuständige Ministerium durch Erlass regeln.

(4) Die Zuweisungen sind von den Gemeinden für Aufwendungen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist, einzusetzen.

§ 2 Evaluierung

Im ersten Quartal 2023 findet eine Evaluierung statt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung

A Allgemeiner Teil

Seit dem Jahr 2017 wird die FlüAG-Pauschale monatlich und personenscharf pro zugewiesenen und in der Kommune anwesenden Flüchtling im Sinne des § 2 FlüAG an die Kommunen ausgezahlt. Die Höhe der Pauschale soll mit der Gesetzesänderung - orientiert an dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lenk, Universität Leipzig, zur Auswertung der Ergebnisse der im Jahre 2017 durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen - angepasst werden. Die Empfehlung des Gutachters, für kreisfreie Städte eine höhere Pauschale als für kreisangehörige Gemeinden vorzusehen und gleichzeitig von weiteren Differenzierungen abzusehen, wird umgesetzt. Die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (KSV) haben in der Vereinbarung vom 21. Dezember 2020 zwischen ihnen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen dieser Vorgehensweise im Sinne eines Kompromisses zugestimmt.

Für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist künftig eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro vorgesehen. Damit soll insbesondere den finanziellen Belastungen der Kommunen in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen weder eine zügige Aufenthaltsbeendigung erfolgen noch ein Aufenthaltsrecht mit der Folge eines Wechsels der Person in den Rechtskreis des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) erteilt werden kann. Die Neuregelung ist vorgesehen für alle berücksichtigungsfähigen Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind oder noch werden.

Für sogenannte Bestandsgeduldete, mithin Personen, die spätestens am 31. Dezember 2020 über eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz verfügen, sollen die Kommunen eine finanzielle Entlastung mit Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 550 Mio. Euro erhalten, von denen je 175 Mio. Euro im Jahr 2021 und im Jahr 2022 sowie je 100 Mio. Euro im Jahr 2023 und im Jahr 2024 ausgezahlt werden.

Das Melde- und Kontrollsystem für die Zahl der monatlichen Pauschalen und die Zahl der geduldeten Personen sowie die Regelungen über Rückzahlungen sollen konkretisiert werden. Zur Vermeidung von Streitigkeiten über „Altfälle“ soll eine Verjährungsfrist von drei Jahren bestimmt werden, die an objektive Tatbestandsmerkmale anknüpft und etwaige Dissense über Zeitpunkte der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis vermeidet.

Weitere Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes betreffen Regelungen zum Datenschutz, zum Verfahren zur Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten und erforderliche Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass in § 1 die jeweils geltende Fassung des Asylgesetzes in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2

Neben redaktionellen Anpassungen wird in § 2 die statische Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 3 soll dahingehend geändert werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge nach Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, in die Berechnung der Zuweisungszahlen nicht mehr einbezogen werden. Bisher endet die Berücksichtigung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 „längstens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“. Die geringfügige Kürzung des Anrechnungszeitraums ist im Zusammenhang mit der entsprechenden Neuregelung in § 4 Absatz 6 zu bewerten und stellt daher für die Gemeinden insgesamt eine Verbesserung dar. Die weiteren Änderungen des § 3 haben eine nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Personenkreis, für den das Land den Gemeinden keine monatlichen Pauschalen zahlt, soll um diejenigen Personen erweitert werden, die unter Anrechnung auf die Zuweisungsquote in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Dies entspricht der tatsächlichen Kostenbelastung, die in den genannten Fällen unmittelbar beim Land liegt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 soll die monatliche pauschalisierte Landeszuweisung angepasst und für alle Gemeinden erhöht werden. Entsprechend der Empfehlung von Herrn Professor Dr. Lenk, Universität Leipzig, der die Ergebnisse der im Jahre 2017 durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Kommunen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet hat, wird die bislang für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen einheitlich auf 866 Euro/Monat festgesetzte Pauschale nunmehr differenziert geregelt, und zwar für kreisangehörige Gemeinden in Höhe von 875 Euro/Monat und für kreisfreie Städte in Höhe von 1 125 Euro/Monat. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden

eine Pauschale von 10 500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13 500 Euro. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der in größeren (kreisfreien) Städten regelmäßig höheren Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Unterbringungskosten. Da die Einführung weiterer Differenzierungskriterien nach dem Ergebnis von Modellrechnungen keine insgesamt größere Verteilungsgerechtigkeit zur Folge hätte, ist auch in der oben genannten Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden von weiteren Differenzierungskriterien abgesehen worden.

Zu Buchstabe c

Hinsichtlich der Beendigung der monatlichen Zahlung des Landes für ausreisepflichtige Personen wird klarstellend geregelt, dass auch für den Monat, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, noch die FlüAG-Pauschale gezahlt wird. Die Neufassung korrespondiert mit der künftig vorgesehenen Einmalzahlung des Landes für nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen in Höhe von 12 000 Euro.

Zu Buchstabe d

Die Regelung beinhaltet die künftig vorgesehene einmalige Pauschale für nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen. Vorgesehen ist diese einmalige Pauschale für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig werden.

Während bislang für vollziehbar Ausreisepflichtige/geduldete Personen eine finanzielle Zuweisung längstens für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht gezahlt und für diese Zahlung an die tatsächliche Anwesenheit der Person in der Kommune angeknüpft wurde, kommt es für die Zuweisung der einmaligen Pauschale in Höhe von 12 000 Euro neben der grundsätzlichen Voraussetzung, dass für diese Person bislang ein Rechtsanspruch auf die monatliche Pauschale bestand, ausschließlich darauf an, dass es sich um eine Person handelt, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist und die nach diesem Datum tatsächlich in der Kommune anwesend war oder noch anwesend ist.

Der Einmalbetrag entspricht in etwa 14 Monatspauschalen nach bislang geltender Rechtslage. Damit beteiligt sich das Land deutlich stärker an den Kosten für Geduldete als mit der bisherigen Zahlung von maximal drei Monatspauschalen (= maximal 2 598 Euro). Mit dieser Einmalzahlung beteiligt sich das Land finanziell an den Aufwendungen der Kommunen in allen Fällen, in denen aufgrund einer ablehnenden Entscheidung des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt eine freiwillige Ausreise oder eine Rückführung erfolgt.

Mit der einmaligen Pauschale soll insbesondere den finanziellen Belastungen der Kommunen in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen weder eine zügige Aufenthaltsbeendigung erfolgen noch ein Aufenthaltsrecht mit der Folge eines Wechsels der Person in den Rechtskreis des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) gewährt werden kann. Die einmalige Pauschale ist vorgesehen für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden. Für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht noch im Jahr 2020 eingetreten ist, bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Zahlungsverpflichtung des Landes spätestens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet.

Ferner wird klargestellt, dass der Anspruch auf die Einmalzahlung ab dem Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht nur dann besteht, wenn zuvor Anspruch auf Zahlung

der monatlichen Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 bestand. Dies ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass es Personen gibt, für die die Kommunen keinen Anspruch auf Zahlung der monatlichen Pauschalzuweisung haben, weil die betreffenden Personen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. In diesen Fällen soll nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht auch keine Einmalzahlung erfolgen.

Auch für Personen, auf deren Antrag ein Asylfolgeverfahren gemäß § 71 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchgeführt wird, ist eine einmalige Pauschale von 12 000 Euro vorgesehen, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt und die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet.

Für Personen, deren Asylfolgeverfahren nicht durchgeführt werden oder deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals vor dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist, entfällt eine Zahlungsverpflichtung des Landes.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 wird Absatz 8, wobei das Meldeverfahren präzisiert wird. Kernstück des auf der Grundlage von § 4 FlüAG etablierten Meldeverfahrens ist für die Personen, die für die Auszahlung der monatlichen Pauschale gemeldet werden, in jedem Einzelfall ein Abgleich mit dem Ausländerzentralregister. Anhand der im Ausländerzentralregister eingetragenen Daten werden bei diesem Abgleich wesentliche Voraussetzungen für die Meldefähigkeit einer Person und damit für die Auszahlung der monatlichen Pauschale überprüft. Diese bereits seit Beginn des Meldeverfahrens zum 1. Januar 2017 praktizierte Verfahrensweise soll klarstellend im Gesetz geregelt werden.

Mit der nunmehr vorgesehenen Ergänzung im neuen Absatz 8 wird außerdem klargestellt, dass die Gemeinden hinsichtlich der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen relevante Änderungen im Ausländerzentralregister auch im Nachhinein, mithin auch nach erfolgter Auszahlung der Pauschale, zu verfolgen haben. Sofern sich aufgrund dieser gegebenenfalls nachgelagerten Prüfung nachträglich herausstellen sollte, dass die rechtlichen Voraussetzungen für bereits ausgezahlte Monatspauschalen nicht vorliegen, werden die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen des Meldeverfahrens Korrekturmeldungen abzugeben.

Zu Buchstabe f

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt in der bisherigen Fassung in § 4 Absatz 7, dass rechtsgrundlos ausgezahlte pauschalierte Landeszuweisungen von der Gemeinde an das Land zurück zu erstatten sind. Sofern eine Gemeinde nicht aus eigener Initiative die Überzahlung erstattet, erfolgt eine Rückforderung durch die zuständige Bezirksregierung. Um nachgelagerte Änderungen im Ausländerzentralregister, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Auszahlung der Pauschale betreffen, nicht ohne zeitliche Grenze noch nach Jahren berücksichtigen zu müssen, soll eine dreijährige Verjährungsfrist festgelegt werden, für deren Beginn das Ende des Jahres maßgeblich ist, in dem der Monat liegt, für den die Meldung abgegeben wurde. Angesichts dieser nur von objektiven Tatsachen abhängigen Verjährungsregelung sollen die §§ 48 Absatz 4 und 49 Absatz 3 Satz 2, welche an die in Einzelfällen schwierig zu bestimmende subjektive Kenntnis der zuständigen Behörde anknüpfen, nicht zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die für die Geltendmachung außergewöhnlicher Krankheitskosten maßgebliche Frist von sechs Monaten zu kurz ist; sie wird daher auf zwölf Monate verlängert.

Zu Nummer 7

Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8

Ergänzend zu der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Regelung in § 5a Satz 1 in Verbindung mit § 4 sollen sämtliche im Zusammenhang mit dem Bestandsmeldeverfahren datenschutzrechtlich relevanten Regelungen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. In das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird eine Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung aufgenommen (§ 5a). Die Rechtsverordnung soll insbesondere regeln, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welcher Zweckbindung sie unterliegen und wie lange sie gespeichert werden dürfen. Ferner können Regelungen zu den Verarbeitungsvorgängen und -verfahren getroffen werden und insbesondere für Zwecke der Planung und Statistik dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden. Dies gilt auch für Verarbeitungen für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die in den Jahren 2021 bis 2024 vorgesehenen Einmalzahlungen von jeweils 175 Mio. Euro (2021/2022) beziehungsweise 100 Mio. Euro (2023/2024) an die Kommunen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

§ 1 Absatz 1 enthält die grundsätzliche Regelung, wonach sich das Land neben der Erhöhung der monatlichen Pauschale sowie der neu vorgesehenen einmaligen Pauschale von 12 000 Euro für ab dem 1. Januar 2021 vollziehbar ausreisepflichtige Personen auch an den kommunalen Ausgaben für geduldete Personen beteiligt, deren Duldung bereits vor dem 1. Januar 2021 begann. Für diesen Personenkreis sind pauschale Einmalzahlungen an die Kommunen in Höhe von je 175 Mio. Euro, die jeweils im Jahr 2021 und im Jahr 2022 zugewiesen werden, und im Rahmen von zwei weiteren Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden,

dass die Zahl der sogenannten Bestandsgeduldeten, mithin Personen mit einem vor dem 1. Januar 2021 erlangten Duldungsstatus, die nicht freiwillig ausreisen oder rückgeführt werden können, aber auch kein gesichertes Aufenthaltsrecht erhalten können, laut Ausländerzentralregister in den letzten Jahren von 46.433 zum Stichtag 31.12.2016 auf 65.961 zum Stichtag 31.12.2020 (lt. aktueller Abfrage zum Stand 10.03.2021) gestiegen ist.

Absatz 2 normiert den Verteilschlüssel für die Einmalzahlungen für die Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich für die finanziellen Belastungen für Bestandsgeduldete. Der Verteilschlüssel ist geprägt von dem Ziel, den Bestand der in den 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen lebenden Personen mit Duldungsstatus zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Belastung und Betroffenheit in den Kommunen des Landes Rechnung zu tragen. Die Bezugnahme auf die Bestandsstatistik gewährleistet eine sachgerechte und aktuelle Erfassung der Personengruppe der Bestandsgeduldeten.

Absatz 3 sieht die Regelung näherer Einzelheiten zu den Datengrundlagen und Berechnungen durch einen Erlass des für Flüchtlinge zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium vor.

Absatz 4 regelt klarstellend den Verwendungszweck der Zuweisungen aus den Einmalzahlungen und verpflichtet die Gemeinden, diese – entsprechend dem Grundgedanken der Einmalzahlungen - für bei ihnen anwesende Personen einzusetzen, denen bis spätestens 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist.

§ 2 sieht für das erste Quartal 2023 eine Evaluierung der Ausgleichszahlungen vor. Die Evaluierung soll unter Beteiligung der Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Die Evaluierung soll zu Erkenntnissen führen, wie sich die Zahl der Bestandsgeduldeten und gegebenenfalls die Finanzierung durch den Bund verändert hat und ob beziehungsweise in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land auch in der Zukunft weiterhin notwendig ist. Die Ausgleichszahlungen für 2023 und 2024 in Höhe von (mindestens) 100 Mio. Euro sollen dabei nicht in Frage gestellt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.